



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XXV. Von der Osnabrückischen Capitulatione Perpetua. Von der Jesuiten Meritis um den Westphälischen Frieden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Mart.

tii proxime elapsi, literæ emanarint, quæ Coronæ Gallia: Plenipotentia-  
riis Instrumento Pacis Monasterii confecto in quibusdam passibus, nomi-  
natim verò in puncto Assistentiæ, contrariæ visæ sint, atque etiamnum vi-  
deantur, unde Declarationem desuper instantissime desiderarint: Ego, in-  
fra scriptus, Eminentissimi Domini Electoris Moguntini, Domini mei Cle-  
mentissimi, ad præsentem Executionis Pacis Tractatus ablegatus, declarem,  
fatear, & attester, prout & hisce declaro, quod superdictis literis emitten-  
dis, ab alte Memorato Principali meo, nullatenus instructus fui, nec de  
his Eidem quicquam ante exarationem communicavi, sed absque Eiusdem  
notitia, ad solam Comitum de Fürstenberg instantiam & persuasionem, il-  
las non a me, sed ab alio, & ut ego quidem existimo, a Cæsareo Legato  
Volmaro, conceptas literas active nunquam approbavi, sed in iis emitten-  
dis passive me habui, & aliud nihil, quam mei Sigilli appositionem fieri  
permisi: Cum autem summa mandati mei semper fuerit, & sit, ut Ter-  
minis Regulæ Pacis stricte inhæream; Ideo, si quid in mentionis literis In-  
strumento Pacis, vel ejusdem alicui parti, & in specie puncto Assistentiæ,  
contrarium inveniatur, vel Instrumento Pacis ullo modo præjudicare vi-  
deatur; Id ego, utpote contra meam Instructionem, & intentionem,  
alieno calamo irreptum, penitus improbo, & ad infallibilem neces-  
sariamque Pacis regulam omni meliori & saniori modo redactum, in-  
tellectumque volo, reliquis quibuscunque interpretationibus, vel sensi-  
bus solemnissime contradicendo; In cujus rei perpetuam fidem, hanc  
publicam Declarationem manus meæ subscriptione, & Sigilli appositione,  
roborare volui. Norimbergæ.

1650.  
Mart.

## §. XXV.

Reassumi-  
rung der Hand-  
lung über die  
Osnabrücki-  
sche Capitula-  
tion.

Des Bis-  
choffs eigener  
Vortrag.

Der Jesuiten  
Merita um  
den Westphä-  
lischen Frie-  
den.

In der Osnabrückischen Capitula-  
tions-Sache wurde Freytags, den 22.  
Mart. in des Grafen von Fürstenberg  
Quartier, fortgefahren, wohin sich der  
Bischoff von Osnabrück in eigener  
Person begab, und selbst vortrug: „Er  
suche nichts, als cum ratione & ex  
„aquo, und halte davor, man hätte  
„von Seiten des Fürstlichen Hauses  
„Braunschweig nicht Ursach, sich so hart  
„zu wiedersehen, daß das Collegium  
„Jesuitarum in der Stadt Osnabrück  
„bleibe; führte darneben die obenbemerck-  
„te Rationes an, mit dem Anhang, es  
„könten wohl gewisse Conditiones und  
„Schranken denen Jesuiten gesetzt wer-  
„den, darinnen sie sich halten müsten: Sels-  
„bige wären doch gleichwohl des geschlos-  
„senen Friedens fähig, nachdeme Sie  
„davon nicht ausgeschlossen worden wä-  
„ren, wie doch gesucht worden sey; Sie  
„hätten auch nicht wenig zu solchem Frie-  
„den contribuir: dann Ihre Kay-  
„serlichen Majestät Beicht-Vater,  
„P. Gans, dann des Churfürsten zu  
„Bayern Beicht-Vater, P. Bourve,

„ingeleichen der Chur-Maynzische, ein  
„gründliches und ausführliches Consili-  
„um gestellet hätten, daß der Friede zu  
„halten sey, weil er geschlossen, und wä-  
„re sonst wohl nicht so weit kommen,  
„wann dieses Consilium nicht gewesen,  
„mit einem Wort: Man könte leicht  
„mercken, wohin Sie zieleten. Sonsten  
„würden Schwedischer Seits vor Graf  
„Gustaven unbillige Dinge von Ihn-  
„begehret, nachdem Demselben in Instru-  
„mento Pacis 50000. Rthlr. inner-  
„halb 4. Jahren aus dem Stifft zu be-  
„zahlen versprochen, als (1) daß Sie mit  
„dem Dom-Capitul und denen Ständen  
„des Stiffts solten eine Obligation darü-  
„ber heraus geben: welches unvonnthien  
„Obligation gnug wäre, jedoch könte  
„es von Dero und Ihrem Dom-Capit-  
„sel wohl geschehen, aber von den Stän-  
„den selbiges Stiffts wäre niemand hier,  
„und hätten Sie keine Vollmacht. (2)  
„solten Sie sich in Solidum obligiren: da  
„doch das Instrumentum Pacis zugleich  
„de Capitulo, Statibus & subditis re-  
„de.

Des Bischoffs  
Beicht-  
Vater über die  
Schwedischen  
Postulata.

1650.  
Mart.

„de. (3) Solten jeso alsbald 40000.  
„Kthlr. bezahlet werden. Nun wäre  
„aber bekant, in was Zustand von Zeit  
„des Friedenschlusses sich das Stifft be-  
„funden, daß auch künfftig erst in Oktobr.  
„das andre Jahr zum Ende. (4.) Wol-  
„le der Graf zur Versicherung das Amt  
„und die Bestung Wörden in Händen be-  
„halten, und (5.) die Einbringung aller  
„alten Reste sich vorbehalten. Dadurch daß  
„unerschwingliche Præteniones könten  
„gemacht werden, und müsten die Leute,  
„was künfftigen Michaelis erst gefällig,  
„jeso allbereit dem Grafen, so sich im  
„Stifft befinde, abstatten. Ebener Ge-  
„stalt würden auch durch den allhier an-  
„wesenden Licent: Stauden im Nah-

„men der Stiffts-Stände und sonst aller-  
„hand unbillige Begehren herfür gesucht,  
„als daß Sie solle jeso die Reverlales  
„ausstellen: daran es nicht würde er-  
„mangeln, wann Ihr vorhero die Landes-  
„Huldigung geleistet. Item: wolten  
„alle diejenigen, so den Schweden in sel-  
„bigem Stifft bedienet gewesen, hinfüh-  
„ro aller Anlage, so lange sie lebeten, be-  
„freyet seyn. &c. Wiewohl es vor sich,  
„daß sie über Proportition, und über  
„andre, nicht zubeschwehren. Welches  
„also harte Begehren wären &c.

Hierauff nahm der Bischoff einen Ab-  
tritt, und stehet der folgende Verlauff  
aus dem Carpzovischen Diario allhier  
sub N. I. zu ersehen.

1650.  
Mart.

N. I.

N. I.

Extractus des Carpzovischen Diarii. d. d. Nürnberg den 22. Mart. 1650.

Folgendß sagten der Chur-Maynzische, Bambergische, der Fürstliche Württembergische und Wir, Uns zusammen, und erwogen, wie man doch aus dem Punct der Capitulation, betreffend das *Consistorium* vor die Evangelischen, zu kommen. Sie, Catholische, blieben Ihren Theils darbey, was Sie am vernichtenen Montag wegen Einführung der Jesuiten zu Ösnabrück im Nahmen Seiner Fürstlichen Gnaden und vor sich vorbracht.

Wir, und der Fürstliche Württembergische, sagten Ihnen hingegen, es wäre sich keine Hoffnung zu machen, daß die Fürstlich-Braunschweigischen darinnen würden nachgeben, und daher billig, sich darin länger nicht aufzuhalten. Weil aber allbereits Catholischen Theils daselbst eine Schule, stehe dahin, ob mehr bemeldte Fürstliche Braunschweigische zu bewegen, damit solch Schulwesen in etwas erweitert, und weil doch die *Dominicaner* allbereit in Ösnabrück, durch dieselbe darinnen profitiret würde.

Der Chur-Maynzische und Bambergische vermeynten bey Denenselben sey etwas mehrers zu erhalten, und giengen zu Ihnen in das Neben-Zimmer, kamen aber nachmahls zurück, und sagten, Sie wolten allein von der Trivial- oder wie Sie genennt würde, von der Carolina Schola, darzu nicht mehr als 200. Kthlr. gestiftet, hören.

*Nos:* So lange Dieselben von Einführung der Jesuiten höreten, würden Sie sich nicht einlassen. Obigen Vorschlag hätten Wir vor Uns gethan, und könten wir nicht mehr als *Operam* præstiren.

*Illi:* Giengen zu Seiner Fürstlichen Gnaden, brachten aber endlich nicht mehr zur Resolution, als daß der Herr Bischoff seinen vorigen Begehren und Erbietzen inhariret; wolten dennoch endlich ein *Compromiß* zulassen, also, daß Sie Ihres Theils eglische Personen benenneten, und die Fürstlichen Braunschweigischen dergleichen thäten.

Als man die Fürstlich-Braunschweigischen erfordern ließ, und Ihnen solches eröffnete, sagten Sie, es werde Ihnen nicht entgegen seyn, ob das *Collegium Deputatorum* decidire, oder eglische als *Arbitri* einen Ausspruch thäten. Jedoch bedingeten Sie hierbey ausdrücklich, und zwar 1) weil der Herr Bischoff so striecte und literaliter wolle auf das *Instrumentum Pacis* gehen, und vermeyne, daß vom *Consistorio* in dem *Instrumento Pacis* nichts enthalten, sondern der *Terminus Anni 1624.* gesetzt wäre; Sie aber dafür hielten, daß *secundum* zweyter Theil.

Bh 2

neces-

Der Braun-  
schweigischen  
Erklärung,  
ratione Anni  
Decretorii.

1650.  
Mart.

necessariam Consequentiam denen Evangelischen ein Regimen Ecclesiasticum gebühre; so wolten Sie hingegen an dasjenige, was Seiner Fürstlichen Gnaden bey der absonderlichen Handlung zu Münster, contra Terminum Anni 1624. verwilliget, auch so eben nicht gebunden seyn, sondern beybringen, daß denen Evangelischen in selbigem Stiffte mehrers gebühre. 2) Daß das Compromissum auch in den übrigen Punkten, darinnen Sie sich unter einander nicht könten vergleichen, continuiren solle.

1650.  
Mart.

Seiner Fürstlichen Gnaden *Official* wolte nicht an die erste Condition, und sagte, Seine Fürstliche Gnaden würden sich darüber sehr alteriren; dahero Er auch Bedencken trüge, Ihro solches zu referiren: Und also gieng der Herr Graff von Fürstenberg zu Deroselben, kam zurück, und begehrete, Wir möchten, weil es allbereits 1. Uhr, allerseits zur Mahlzeit bleiben, hernach würden Seine Fürstliche Gnaden Sich erklären. Wir entschuldigten Uns aber insgesamt, und erklärten Uns:

Hor. 4. Hinwiederum zuerscheinen; wie denn auch geschah. Seine Fürstliche Gnaden empfing Uns sämtlich, nachdem sich einer nach dem andern eingestellt, und recommendiret das Werk, wie Sie redete, pro Iustitia. Nahm, nachdem ein und anders discuriert, Ihren Abtritt, man mußte aber bis 5. Uhr auf den Herrn Grafen von Fürstenberg, welcher bey Herrn Vollmann war, und ohne Zweifel aus dem Werk mit Ihm redete, warten. Welcher nachmahls referirte: Daß die Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Sich heute wegen der Ratications-Formul verglichen, daher auch Herr Erskhein diesen Mittag Ihnen die Notul zugeschickt, gleichwol ehliche Worte darin geändert, so Sie, die Kayserlichen, könten zulassen, und begehret, daß Sie selbst, oder per Secretarium den Auffsatz möchten unterschreiben, oder unterschreiben lassen. 2c.

Des Bischoffs fernere Erklärung.

Die Sache, warum man iso beysammen, betreffend, so wäre Seiner Fürstlichen Gnaden, des Herrn Bischoffs, Erklärung diese: „Weil die Fürstlich-Braunschweigische so fest auf dem Consistorio vor die Evangelische bestünden; so wolten Seine Fürstliche Gnaden erwarten, daß Dieselben mit Uns den Mediatoribus ein „Equivalens vorschlugen: also und dergestalt, daß man die Jesuiten bey Seit sehen möge.“

Der Chur-Maynische: Die Fürstlich-Braunschweigischen gestünden kein Equivalens, und also komme man auf die Quæktionem: An? davon man doch abstrahiren wolle.

Des Grafen von Fürstenberg Vorschlag.

Der Herr Graf schlug vor, weil doch das Augustiner und Barfüßer Closter albereit in Dñabrück wäre, und Anno 1624. ob Sie gleich geschlossen gewesen, dennoch das Dom-Capitel die Einkünfte davon gehoben, ob dieses ein Temperamentum seyn könne, daß eine Schule, entweder durch die Augustiner oder Barfüßer aufgericht würde? Ersuchte Uns und den Fürstlichen Württembergischen, Wir möchten mit den Fürstlich-Braunschweigischen reden. Welches also geschah. Derselben Antwort war, daß Sie auf Introduction mehrerer Religiosorum, als albereit im Stiffte und in der Stadt Dñabrück wären, nicht instruiert, es würden auch Ihre Gnädige Fürsten und Herren sich darzu nicht verstehen. Wann Sie auch gleich wolten, könten Sie doch solches zu Präjuditz der Stadt Dñabrück nicht thun. Solcher gestalt erlange auch der Herr Bischoff seinen Scopus, den Er per Introductionem Jesuitarum suche. Wiewol sich nun auch befinden würde, daß der Fürstlich-Braunschweigische Abgesandte, Doct. Langenbeck, in der Handlung mit Herrn Vollmann zu Münster, den Catholischen, contra Terminum Anni 1624. viel nachgeben, als zu Wiedenbrücke, so Anno 1624. ganz Evangelisch gewesen, nunmehr aber solle Catholisch bleiben; Item in Verwilligung der Paritet zu Quackenbrück, ingleichen, wegen der Canonicaren im Hohen Stiffte zu Dñabrück, und in dem Collegiat-Stiffte St. Johannis daselbst; So wären Sie, die Braunschweigische, doch nicht so eben gemeinet, dasselbe alles umzustossen, wann sich nur der Herr Bischoff wegen des Consistorii eines bessern erkläre. Und wären über das erbietig, weil in angezeelter Handlung zwischen Doct.

Braunschweigische Gegen-Erklärung.

1650.  
Mart.

Doct. Langenbecken, und Herrn Volmarn 3. Pfarren strittig gelassen, so wolten Sie, weil doch Libertas Conscientiae in dem Stift durchgehend bleibe, verwilligen, daß die Catholischen 1) solche 3. Dorff-Pfarren solten behalten, wie auch 2) die Schul zu Dsnabrück in dem Standt der Anno 1624. gewesen. Solten Seine Fürstliche Gnaden auch damit nicht wollen friedlich seyn, wolten Sie Sich 3) dem heut vorgekommenen Compromiß, oder aber 4) der Deputirten Decision untergeben. Daß sonst die Catholischen sagten, würde doch in der Evangelischen Schule daselbst jeso Theologia profitirt, und in selbiger Facultät disputiret, und daß es solchergestalt auch dabey müchte verbleiben; So würde doch das Fürstliche Haus Braunschweig darauf nicht sehen, und lieber geschehen lassen, daß es abgestellt würde, und es bey Institution in Catecheticis verbleibe x.

Unser 5 Theils wurde Ihnen zu Gemüth geführt, daß die Eltern nicht allezeit Gelegenheit und Mittel hätten, die Kinder auf Universitäten zu schicken oder lange zuhalten, und es so schlechter Dinge etwa nicht zurathen, wenn sich solte desselben begeben werden; Vaten auch, Sie müchten der Catholischen Vorschlag bis Morgen in Bedencken nehmen. Darbey es vor diesmal blieb, und wurde solches an die Catholischen und durch Dieselben an Seine Fürstliche Gnaden gebracht.

## §. XXVI.

Schweden  
verlangen  
noch einige  
Puncten bey  
dem Haupt-  
Recess, zu  
reguliren,

Dienstags den 26. Mart. fanden sich die Deputati bey dem Præsident Erselein, auf beschehenes Erluchen, ein, und referirte der Chur-Maynngische in Collegio, als Sie zurück kamen, daß ermelbter Erselein und Drenstirn denen Deputirten communicirt hätten, worauf jeso die Handlung bestehet, und zwar 1) daß die *Formula Ratificationis* mit denen Käyserlichen richtig gemacht sey, wiewohl Sie wegen des Worts; *Potentissima*, noch etwas anstünden, welches die Käyserlichen Ihrer Königlich Majestät nicht geben wollen, und hätte Volmar vermeint, es wäre dasselbe in der Ratification des Frieden-Schlusses, so Ihre Käyserliche Majestät ausgestellt, nicht begriffen. Occasione dieser Ratification sey auch erinnert worden, daß man von Seiten der Stände, wie die Ratificationen einzubringen, müchte eine Formul aufsetzen. Dazu man sich à Parte des Reichs-Directorii erbdtig gemacht. 2) So hätten Sie, die Schwedischen und Käyserlichen, zwar von der letzten Clausul, so in den Haupt-Recess kommen solle, und die Käyserlichen aufgesetzt, geredet, sich aber Ratione Temporis, wann die Ratification zu extradiren sey, noch nicht vergleichen können: Jedoch wären von dem Volmarn Expedientia vorgeschlagen worden, darüber Sie sich gegen die Käyserlichen vernehmen lassen wolten; vermeinten wohl

1650.  
Mart.

„daraus zu kommen. (Der Graff von Fürstenberg interloquirte hierbey, die Käyserlichen hätten vorgeschlagen: daß zwar der Haupt-Recess könnte vollzogen, jedoch zu dem Dato Blancum gelassen werden, und begehrt zu wissen, wann sich nun Ihre Käyserliche Majestät zu Deposition Ihrer Ratification erklären, ob dann Schwedischer Seits darauf alsbald wolle mit der Execution und Evacuation fortfahren werden; wann gleich es mit denen Königlich-Französischen nicht allerdings richtig sey? Welches die Königlich-Schwedischen an des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht bringen wolten.) So wäre eine Differenz in dem Haupt-Recess gewesen wegen des Vers: In massen dann x. darinnen Ihre Käyserliche Majestät sich absonderlich zu Vollstreckung der Executions obligiren sollte, welches aber auch mit Beyrückung eklärter Worte verglichen sey. 4) Hätten die Schwedischen inständig erinnert, daß man Ihnen die Listam Restituendum extradiren müchte. Worbey die Deputirten bedeutet, daß solche schon heraus gegeben, und dem Collegio Deputatorum die Sachen zu expediren übergeben sey. Diejenige Listam der Sachen, so ad tres Menses gesetzt, wolle man versprochener massen Ihnen zustellen; Dessen nun ungeacht, hätten die Könige